

Beschluß
des Präsidiums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafe
mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO
- I Pr 1 - 112 - 4/68 -

vom 24. Juli 1968

(NJ 1968 S. 505)

1.1. Die Regelung der Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug ist eine Konsequenz aus der Präsomtion der Nichtschuld.

Ein Entschädigungsanspruch ist gegeben, wenn

- der Beschuldigte in Untersuchungshaft war und das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt hat, weil kein hinreichender Tatverdacht besteht (§ 192 StPO);
- der Angeklagte in Untersuchungshaft war und im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren freigesprochen wurde (§ 244 StPO);
- der Verurteilte die gegen ihn erkannte Strafe mit Freiheitsentzug ganz oder teilweise verbüßt hat und in oder nach einem Kassationsverfahren oder in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde.

Bei der Berechnung der Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Höhe des Schadens ist vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme (§ 125 StPO) auszugehen.

1.2. Die Entschädigung umfaßt den durch die Untersuchungshaft und die Verbüßung der Strafe mit Freiheitsentzug entstandenen Vermögensschaden.

Zum Vermögensschaden gehören insbesondere:

- entgangene Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen;
- entgangene Unterhaltszahlungen, sonstige Versorgungsleistungen, Renten sowie sonstige Geldleistungen der Sozialversicherung, deren Zahlung infolge der Freiheitsbeschränkung berechtigt eingestellt wurde und auf die der Betroffene keinen Anspruch auf Nachzahlung hat oder der Anspruch nachträglich nicht mehr realisiert werden kann;
- entgangener steuerpflichtiger Gewinn;
- notwendige Auslagen für eine Verteidigung (dieses gilt für die Einstellung des Verfahrens, ansonsten wird über die Auslagen gemäß § 366